



**Verordnung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
über die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen**

(Parkgebührenverordnung – PGV)

vom 13. Juli 2020

Auf Grund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist **und von § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)** vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl. S. 306) und durch § 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, **erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Verordnung:**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die gem. Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Stellplätze auf folgenden öffentlichen Parkplätzen:

P - Viehhallenplatz („Volksfestplatz“), P - Mangfallstraße, P - Bahnhof Gmund, P - Bahnhalt Moosrain (Bahnhofsstraße), P - Bahnhalt Finsterwald (Bernöckersiedlung), P - Gasse, P - Strandbad Seeglas, P - Wiesseer Straße, P – Ostin (Ende Neureuthstr.).

(2) Auf diesen Parkplätzen ist das Parken von Fahrzeugen unter Beachtung der Parkdauer und der Parkgebühren gestattet.

**§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 3) auf den gekennzeichneten Flächen (§ 1).

(2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug entsprechend Abs. 1 parkt.

§ 3
Parkgebühren, Höchstparkdauer

(1) Die gebührenpflichtige Parkzeit und die Höchstparkdauer betragen:

1.	P - Viehhallenplatz („Volksfestplatz“), P – Mangfallstraße	Täglich gebührenpflichtig von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 72 Stunden.
2.	P - Bahnhof Gmund, P - Bahnhof Moosrain (Bahnhofsstraße), P – Bahnhof Finsterwald (Bernöckersiedlung):	Täglich gebührenpflichtig von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt eine Woche.
3.	P - Gasse, P - Strandbad Seeglas, P - Wisseer Straße, P – Ostin (Ende Neureuthstr.):	Täglich gebührenpflichtig von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.

(2) Während der gebührenpflichtigen Parkzeit werden folgende Parkgebühren erhoben:

1.	P - Viehhallenplatz („Volksfestplatz“), P – Mangfallstraße	Für bis zu 2 Stunden: Danach je angefangene 30 Minuten: Tagesticket (24 Stunden):	gebührenfrei 0,50 € 5,00 €
2.	P - Bahnhof Gmund, P - Bahnhof Moosrain (Bahnhofsstraße), P - Bahnhof Finsterwald (Bernöckersiedlung):	Tagesticket (24 Stunden): Wochenkarte (7 x 24 Std.):	1,00 € 5,00 €
3.	P - Gasse, P - Strandbad Seeglas, P - Wisseer Straße, P – Ostin (Ende Neureuthstr.)	Für bis zu 2 Stunden: Danach je angefangene 30 Minuten: Tagesticket (24 Stunden):	gebührenfrei 0,50 € 5,00 €

(3) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die geltende Höchstparkdauer sind durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung bzw. den Tarifschildern der Parkscheinautomaten zu entnehmen.

(4) ¹Die Zahlung der Gebühren nach Abs. 2 kann auch der Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist. ²Der Gebührenschilder (§ 2 Abs. 2) bleibt jedoch unverändert.

(5) ¹Anstelle der nach Stunden bemessenen Gebühr (Abs. 2) kann die Gebühr für folgende Parkplätze auch über den Erwerb eines Parkausweises entrichtet werden:
P - Viehhallenplatz („Volksfestplatz“), P – Mangfallstraße, P - Gasse, P – Ostin (Ende Neureuthstr.), P - Strandbad Seeglas und P -Wiesseer Straße (Strandbad Kaltenbrunn).

²Für diese Parkplätze gibt es folgende Parkausweise:

1. Saisonparkausweis für die Zeit von 01.05. bis 31.10. (Sommersaison),
2. Saisonparkausweis für die Zeit von 01.11. bis 30.04. (Wintersaison)
3. Jahresparkausweis für die Zeit von 01.01. bis 31.12..

³Ein Saison- bzw. Jahresparkausweis gilt für alle der in Abs. 5 genannten Parkplätze.

⁴Ein Parkausweis kann für mehrere Fahrzeuge ausgestellt werden; er gilt jedoch nur für jeweils eines der im Parkausweis angegebenen Fahrzeuge gleichzeitig.

(6) ¹Die Gebühr für einen Saisonparkausweis beträgt 60,00 €. ²Die Gebühr für einen Jahresparkausweis beträgt 120,00 €.

(7) Parkausweise, die auf Grundlage der bisher geltenden, mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung aufgehobenen Parkgebührenverordnung ausgestellt wurden, gelten für die restliche Dauer ihrer Gültigkeit fort. Sie können für die restliche Dauer ihrer Gültigkeit auf allen der in Abs. 5 genannten Parkplätzen genutzt werden.

(8) Die Parkausweise sind im Fahrzeug hinter der Frontscheibe deutlich sichtbar zu hinterlegen. Es gelten nur Original-Parkausweise (keine Kopien).

(8) Die angegebenen Gebühren sind Bruttobeträge.

§ 4 Dauerparken

Die Gemeinde Gmund stellt auf Antrag für die oben genannten Parkplätze befristete und kostenlose Dauerparkscheine aus, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

§ 5 Besondere Verkehrsverhältnisse

¹Die Gemeinde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse oder zur Durchführung von Märkten und Veranstaltungen Teilbereiche oder den jeweiligen gesamten Parkplatz vorübergehend für den ruhenden Verkehr sperren. ²In diesem Fällen findet eine Erstattung der bereits entrichtenden Parkgebühr nicht statt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 20. Mai 2015 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, 13.07.2020
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

Alfons Besel
Erster Bürgermeister

